

21.12.98**A - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutztransport-
verordnung****A. Zielsetzung**

Nachdem nunmehr auf Grund der Novellierung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 die rechtliche Voraussetzungen vorliegen, ist die Tierschutztransportverordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348) in den Bereichen, in denen dies wegen fehlender Verordnungsermächtigung bisher nicht möglich war, an die EG-Rechtslage anzupassen; gleichzeitig sollen die inzwischen erlassenen EG-Verordnungen zum Tiertransport sowie Vollzugserfahrungen berücksichtigt werden. Der Änderungsbedarf betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- das gewerbsmäßige Befördern von Nutztieren wird einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen,
- die Einfuhr von Tieren und Fleisch sowie die Ausfuhr von Tieren werden kanalisiert,
- die unmittelbar geltenden EG-Vorschriften über Spezialfahrzeuge und Aufenthaltsorte werden in die Verordnung eingebunden und
- die Einfuhr von Fleisch wird von einer Bescheinigung über tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren vor der Schlachtung oder Tötung abhängig gemacht.

B. Lösung

Das Tierschutztransportrecht der Gemeinschaft ist durch Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) sowie Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. EG Nr. L 52 S. 8) erweitert worden. Mit der vorliegenden Verordnung soll die Tierschutztransportverordnung entsprechend angepaßt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Auf Grund des Erlaubnisverfahrens nach § 11 wird sich für Länder und Gemeinden zunächst ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Personal- und im Sachmittelbereich ergeben, der durch entsprechende Gebühren ausgeglichen werden kann; langfristig wird sich eine Vereinfachung des Verfahrens einstellen.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für Transportunternehmen ergeben sich einmalige zusätzliche Verwaltungskosten auf Grund des Erlaubnisverfahrens nach § 11. Daneben sind höhere Kosten für die Versorgung der Tiere bei langen Transporten an zugelassenen Aufenthaltsorten zu erwarten. Diese Kosten, die auf Grund geänderten EG-Rechts unvermeidbar sind, sind im Einzelfall nicht bezifferbar. Die Anforderungen der Änderungsverordnung entsprechen weitgehend der schon heute in Deutschland geübten Tiertransportpraxis, so daß keine wesentlichen zusätzlichen finanziellen Belastungen für die betroffenen Betriebe entstehen dürften. Deshalb ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

Bundesrat

Drucksache 1005/98

21.12.98

A - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutztransport-
verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 722 05 - Ti 177/98

Bonn, den 21. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung Vom^{*)}

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 2a Abs. 2 Nr. 1, 2, 3a, 4, 5, 6 und 7 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie
 - des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 6 und § 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes
- jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Artikel 1

Die Tierschutztransportverordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die den § 11 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
„§ 11 Erlaubnis und Registrierung“.
 - b) Vor der den § 12 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 11a Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Erlaubnis“
 - c) Vor der den § 34 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 33a Ausfuhr über bestimmte Überwachungsstellen“.
 - d) Vor der den § 37 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 36a Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen“.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EG Nr. L 174 S. 1),
2. Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21).

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. einzelne Tiere, die von einer natürlichen Person begleitet werden, die während des Transports für das jeweilige Tier verantwortlich ist, mit Ausnahme der §§ 2 bis 7 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 13 Abs. 1, §§ 26 bis 29 sowie 41 und 42,
2. Tiere, die zu nicht gewerblichen Zwecken über eine Entfernung von höchstens 50 Kilometern befördert werden mit Ausnahme der §§ 2 bis 7 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 36 sowie 41 und 42,
3. Tiere, die im Rahmen jahreszeitlich bedingter Wanderhaltung nicht gewerbsmäßig befördert werden oder
4. Tiere, die auf fremdflaggigen Schiffen befördert werden, die durch das deutsche Küstenmeer oder den Nord-Ostsee-Kanal fahren.“

3. In § 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„12. Grenzkontrollstelle:

amtliche Überwachungsstelle für die Durchführung der Dokumentenprüfung,

Nämlichkeitskontrolle und physischer Untersuchung von Tieren und Waren an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen.“

4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Erlaubnis und Registrierung

(1) Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere befördern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Im Inland ansässige gewerbliche Beförderer haben bei dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Beförderers,
2. Art der Wirbeltiere, deren Transport beabsichtigt ist, sowie
3. Art, Anzahl und amtliches Kennzeichen, verfügbare Ladefläche, Art der Fütterungs-, Tränk- und Belüftungseinrichtungen der Transportfahrzeuge.

(3) Die Erlaubnis wird im Inland ansässigen gewerblichen Beförderern erteilt, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person zuverlässig im Hinblick auf den Tierschutz ist und

2. die der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Transportmittel den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden. Die zuständige Behörde erfaßt die Betriebe, denen eine Erlaubnis erteilt wurde, unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Die Registernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnis sowie einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet.

(4) Gewerblichen Beförderern, die in einem Drittland ansässig sind, wird eine dem Absatz 1 gleichstehende Erlaubnis bei der erstberührten Grenzkontrollstelle erteilt, sofern die für die Tätigkeit verantwortliche Person sich

1. schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen der

- a) Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EG Nr. L 174 S. 1)
- b) Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. EG Nr. L 52 S. 8) und
- c) Verordnung (EG) Nr. 1255/97

verpflichtet sowie

2. erklärt, daß

- a) alle Vorkehrungen getroffen wurden, um die betreffenden Anforderungen zu erfüllen, und
- b) die Personen, die den Transport durchführen, über die notwendige Ausbildung oder Berufserfahrung verfügen, die für den Umgang mit den Tieren und deren Versorgung erforderlich ist.“

(5) Die Erlaubnis, die die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5 Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 174 S. 1), einem in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen oder einem gewerblichen Beförderer, der in einem Drittland ansässig ist, erteilt hat, steht der Erlaubnis nach Absatz 1 gleich.

(6) Änderungen im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnis ist in jedem Transportfahrzeug mitzuführen.“

5. Nach § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 11a

Widerruf, Rücknahme, Ruhen der Zulassung

(1) Die nach § 11 Abs. 3 oder 4 erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Zulassung nachträglich weggefallen ist.

(2) Eine nach § 11 Abs. 3 oder 4 erteilte Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller die Erlaubnis

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung,
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

erwirkt hat. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts betreffend die Aufhebung von Verwaltungsakten unberührt.

(3) Die zuständige Behörde kann das Ruhen der Erlaubnis bis zur Beseitigung der Rücknahme- oder Widerrufsgründe anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fristen nicht eingehalten werden

und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann. Im übrigen bleiben die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf unberührt.

(4) Die zuständige Behörde macht den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt.“

6. § 13 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Fischereibiologie,“ gestrichen.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„eine bestandene Abschlußprüfung in den Berufen Fleischer, Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder anderer anerkannter Berufsabschlüsse oder Nachweise, die die erforderliche Sachkunde voraussetzen, oder“.

7. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „BAnz. Nr. 81a vom 30. April 1997“ durch die Angabe „BAnz. Nr. 151a vom 15. August 1998“ ersetzt.
8. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Transportmittels“ die Worte „bei Straßentransporten“ eingefügt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Angabe angefügt:
„und zwar an einem Aufenthaltsort, der von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden ist.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Straßentransporten nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 411/98, sofern die Nutztiere nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 2 befördert werden.“
10. In § 34 Abs. 4 werden die Worte „im Inland ansässige“ gestrichen.
11. In Abschnitt 5 wird vor § 34 folgende Vorschrift eingefügt:

„§33a

Ausfuhr über bestimmte Überwachungsstellen

- (1) Die Ausfuhr von Nutztieren ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen oder sonstigen Ausgangsstellen zulässig, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.
 - (2) Der Ausfuhrer von Nutztieren hat der Grenzkontrollstelle oder sonstigen Ausgangsstelle die voraussichtliche Ankunft des Transports unter Angabe von Art und Anzahl der Nutztiere mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.“
12. In § 36 Abs. 2 Satz 1 wird vor den Worten „einen Werktag“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

13. Nach § 36 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 36a

Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen

Die Einfuhr von Tieren oder Fleisch von Nutztieren, Hausgeflügel oder Hauskaninchen ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“

14. In § 37 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bei der Einfuhr von Fleisch von Nutztieren, Hausgeflügel oder Hauskaninchen muß der Transport von einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes begleitet sein, in der bestätigt wird, daß das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung mindestens entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) behandelt wurden.“

15. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. ohne Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 ein Wirbeltier befördert,“.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 33a ein Nutztier ausführt,

2. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

3. entgegen § 36a ein Tier oder Fleisch einführt.“

16. § 43 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 gilt demjenigen als vorläufig erteilt, dessen Betrieb entsprechend den bis zum (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung der Verordnung) geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 2 erfaßt worden ist. Die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn nicht bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden dreizehnten Kalendermonats) der zuständigen Behörde eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 vorgelegt wird.“

17. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 3, Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „ , und zwar an einem von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Aufenthaltsort“ angefügt.
- b) In Nummer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Nutztiere“ die Worte „ , ausgenommen Renn- und Turnierpferden,“ eingefügt.

18. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.1 werden die Worte „sind jeweils“ durch die Worte „sind beim Straßentransport jeweils“ ersetzt.
- b) Die bisherige Nummer 2.2 wird Nummer 2.3.
- c) Nach Nummer 2.1.2 wird folgende Nummer eingefügt:
„2.2 Schiffstransport

Lebendgewicht bis zu Kilogramm	Mindestbodenfläche je Tier m ²
1	2
50	0,33
80	0,40
100	0,48
120	0,57
140	0,65
170	0,75
210	0,85
250	0,95
300	1,10
350	1,17
400	1,30
500	1,55
600	1,80
700	2,00
über 700	2,50

Bei Rindern im letzten Drittel der Trächtigkeit erhöhen sich die angegebenen Mindestflächen um mindestens 10 vom Hundert.“

d) In Nummer 4.1.2 werden folgende Zeilen vorangestellt:

Lebendgewicht bis zu Kilogramm	Mindestbodenfläche je Tier m ²	
1	2	
„6	0,07	
8	0,09	
10	0,11	
15	0,12	
20	0,14“.	

19. Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 5
(zu § 34 Abs. 1)

Transportplan

(1) Beförderer: (Name, Anschrift, Firmenbezeichnung)	(2) Art des Transportmittels: Amtliches Kennzeichen oder Kenndaten des Transportmittels	(a)
(3) Tierart: Anzahl der Tiere: Versandort: Bestimmungsort und -land	(4) Route Voraussichtliche Transportdauer:	(a)
(5) Nummer der Gesundheitsbescheinigung(en) oder der Begleitdokumente	(6) Stempel des Tierarztes der zuständigen Behörde des Versandortes	(b)
(8) Datum und Uhrzeit des Versands:	(9) Name des während des Transports Verantwortlichen	(c)
(11) Geplante Aufenthalts- oder Umladeorte	(12) Aufgesuchte Aufenthalts- oder Umladeorte	(d)
(13) Ort und Anschrift:	(14) Datum und Uhrzeit:	(a)
i)	(15) Aufenthalts- dauer	(16) Grund
ii)	(17) Ort und Anschrift	(18) Datum und Uhrzeit
iii)	(20) Unterschrift des während des Transports Verantwortlichen	(21) Datum und Uhrzeit der Ankunft am Bestimmungsort
iv)	(22) Bemerkungen:	(b oder e)
v)	(19)	(e)
vi)	(a) Vom Beförderer vor Fahrtantritt auszufüllen	(b) Vom zuständigen Tierarzt auszufüllen
(19)	(c) Vom Beförderer oder Transportführer während des Transports auszufüllen	(d) Von der zuständigen Stelle des Ausgangsortes oder Grenzkontrollstelle auszufüllen
(a) Vom Beförderer vor Fahrtantritt auszufüllen	(b) Vom zuständigen Tierarzt auszufüllen	(c) Vom Beförderer oder Transportführer während des Transports auszufüllen
(b) Vom zuständigen Tierarzt auszufüllen	(c) Vom Beförderer oder Transportführer während des Transports auszufüllen	(d) Von der zuständigen Stelle des Ausgangsortes oder Grenzkontrollstelle auszufüllen
(c) Vom Beförderer oder Transportführer während des Transports auszufüllen	(d) Von der zuständigen Stelle des Ausgangsortes oder Grenzkontrollstelle auszufüllen	(e) Vom Beförderer nach der Fahrt auszufüllen
(d) Von der zuständigen Stelle des Ausgangsortes oder Grenzkontrollstelle auszufüllen	(e) Vom Beförderer nach der Fahrt auszufüllen	(b oder e)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Tier-schutztransportverordnung in der vom 1. Juli 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Satz 2 am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden ersten Kalendermonats) in Kraft. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Tierschutztransportverordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348) sind die Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), geändert durch Richtlinie 95/29/EG vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 148 S. 52), in nationales Recht umgesetzt worden. Wegen fehlender Rechtsgrundlage konnte hierbei der EG-rechtlich vorgesehene Erlaubnisvorbehalt für gewerbliche Tierbeförderer nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) wurde eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Das Tierschutztransportrecht der Gemeinschaft ist durch Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) sowie Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. EG Nr. L 52 S. 8) erweitert worden.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Tierschutztransportverordnung an die neue EG-Rechtslage angepaßt werden. Gleichzeitig soll Vollzugserfahrungen der Länder Rechnung getragen werden.

Der Änderungsbedarf betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- das gewerbsmäßige Befördern von Nutztieren wird einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen,
- die Einfuhr von Tieren und Fleisch sowie die Ausfuhr von Tieren werden kanalisiert,
- die unmittelbar geltenden EG-Vorschriften über Spezialfahrzeuge und Aufenthaltsorte werden in die Verordnung eingebunden und
- zur Umsetzung einer entsprechenden Bestimmung der EG-Schlachtrichtlinie wird die Einfuhr von Fleisch von einer Bescheinigung über tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren vor der Schlachtung oder Tötung abhängig gemacht.

Die Verordnung stützt sich auf § 2a Abs. 2 Nr. 1, 2, 3a, 4, 5, 6 und 7, § 12 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105; 1818).

Nach § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Die Anforderungen der Änderungsverordnung entsprechen weitgehend der schon heute in Deutschland geübten Tierbeförderungspraxis, so daß keine wesentlichen zusätzlichen finanziellen Belastungen für die betroffenen Betriebe entstehen dürften. Deshalb ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen. Da Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird, sind Wettbewerbsverzerrungen nicht zu befürchten.

Auf Grund des Erlaubnisverfahrens nach § 11 wird sich für Länder und Gemeinden zunächst ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Personal- noch im Sachmittelbereich ergeben, der durch entsprechende Gebühren ausgeglichen werden kann. Langfristig wird sich eine Vereinfachung des Verfahrens einstellen.

Die Ausführung der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis ist im Hinblick auf die neugefaßte Überschrift des § 11 sowie die eingefügten §§ 11a, 33a und 36a anzupassen.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird der Anwendungsbereich der Verordnung in enger Anlehnung an die Vorgaben des EG-Rechts enger gefaßt. Für den Transport einzelner Tiere, die vom Besitzer begleitet werden, gelten nur die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung. Die allgemeine Sachkunderegelung des § 13 Abs. 1 soll auch bei Transporten bis zu 50 Kilometern Anwendung finden.

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Im Hinblick auf die Kanalisierung der Ein- und Ausfuhr (vergl. Nummer 11 und 13) wird der Begriff "Grenzkontrollstelle" entsprechend der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung definiert. Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Buchstabe A Nr. 1 Buchstabe a Ziffer ii der EG-Tierschutztransportrichtlinie.

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Tierschutzgesetzes.

Absatz 1 führt einen allgemeinen tierschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt für den gewerbsmäßigen Transport von Wirbeltieren ein. Von diesen Bestimmungen werden alle gewerbsmäßigen Tiertransporteure unabhängig von ihrem Geschäftssitz erfaßt. Erlaubnisträger ist der Gewerbetreibende. Zur Abgrenzung der Gewerbsmäßigkeit sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung anzuwenden.

Die erforderlichen Angaben für eine Erlaubniserteilung im Inland ansässiger gewerblicher Beförderer werden in Absatz 2 zusammengefaßt. Hierbei wird auf die Inhalte des bisherigen Anzeigeverfahrens abgestellt. Die Angaben zu den Transportfahrzeugen sollen die zuständige Behörde insbesondere auch eine Differenzierung zwischen Normal- und Spezialfahrzeugen ermöglichen.

Sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen, haben im Inland ansässige Antragsteller Anspruch auf die Erlaubnis. Die Erlaubnis kann mit den erforderlichen Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Erleichterung der Kontrolle werden die erteilten Erlaubnisse in einem Register erfaßt. Die Registriernummern werden analog vergleichbarer Regelungen der Viehverkehrsordnung vergeben (Absatz 3).

In einem Drittland ansässige Beförderer erhalten die entsprechende Erlaubnis, sofern die Vorgaben der EG-Tierschutztransportrichtlinie erfüllt sind (Absatz 4).

Entsprechende von anderen Behörden eines Mitgliedstaates der EU erteilte Erlaubnisse werden als gleichwertig anerkannt (Absatz 5).

Änderungen der Angaben, die sich auf die Erlaubnis auswirken könnten, sind der zuständigen Behörde mitzuteilen (Absatz 6).

Zu Kontrollzwecken ist eine Kopie der Erlaubnis mitzuführen (Absatz 7).

Zu Artikel 1 Nummer 5

Die zuständige Behörde kann die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen der Erlaubnis bei Vorliegen der genannten Sachverhalte anordnen. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts bleiben unberührt.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Da für den Transport von Fischen keine Sachkundebescheinigung erforderlich ist, ist der Fischereibiologe aus dem Katalog der Ausbildungsgänge, bei denen die zuständige Behörde von einer Sachkundeprüfung absehen kann, zu streichen (Buchstabe a).

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes.

Um der zuständigen Behörde bei Vorliegen anderer als in § 13 Abs. 7 Nr. 2 genannter Berufsabschlüsse oder Ausbildungen die Möglichkeit einzuräumen, von einer Sachkundeprüfung abzusehen, wird in den Berufekatalog eine allgemeine deskriptive Formulierung eingefügt.
Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die 24. Auflage der IATA-Richtlinien für den Transport von lebenden Tieren am 15. August 1998 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Zitat in der Verordnung wird entsprechend angepaßt.

Zu Artikel 1 Nummer 8

Die Vorschrift des § 23 Abs. 2, derzufolge bei der Beförderung geschlechtsreifer männlicher Rinder die Höhe des Transportmittels auf höchstens 50 Zentimeter über dem Widerrist zu begrenzen ist, wird auf den Straßentransport beschränkt. Erfahrungen beim Verwaltungsvollzug haben gezeigt, daß ein Umrüsten oder Bau entsprechender Eisenbahnwaggons oder Schiffe erhebliche technische Probleme bereitet.

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 9

In Buchstabe a werden die Bestimmungen der EU über Aufenthaltsorte, die ab 1. Januar 1999 anzuwenden sind, in die Verordnung eingebunden; vorgeschriebene mindestens 24-stündige Ruhepausen dürfen nur an zugelassenen Aufenthaltsorten eingelegt werden.

Die unmittelbar geltenden Bestimmungen der EU über Spezialfahrzeuge, die ab 1. Juli 1999 anzuwenden sind, werden in die Verordnung eingebunden (Buchstabe b)

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 10

Die Vorlagepflicht des vollständig aufgefüllten Transportplanes nach Ende der Beförderung wird auf alle gewerbsmäßigen Beförderer ausgedehnt.

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 11

Im Interesse einer effektiven Kontrolle wird die Ausfuhr von Tieren nach Drittländern kanalisiert; nur über im Bundesanzeiger bekanntgemachte zugelassene Grenzkontrollstellen dürfen Tiere ausgeführt werden.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 12

Durch die Änderung wird klargestellt, daß auch derjenige, der die genannte Anzeige früher als ein Werktag vor Ankunft erstattet, nicht ordnungswidrig handelt.

Zu Artikel 1 Nummer 13

Im Interesse einer effektiven Kontrolle wird die Einfuhr von Tieren und Fleisch aus Drittländern kanalisiert; nur über im Bundesanzeiger bekanntgemachte zugelassene Grenzkontrollstellen dürfen Tiere und Fleisch eingeführt werden.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 14

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 15 Abs. 2 Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21).

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 15

Das gewerbsmäßige Transportieren von Wirbeltieren ohne Erlaubnis soll bußgeldbewehrt sein (Buchstabe a).

Mit der Tierschutznovelle wurde § 16 Abs. 5 Satz 1 in das Bußgeldblankett des § 18 Nr. 3 Buchstabe b eingestellt. Damit kann ein Verstoß gegen die hierauf gestützte Anzeigepflicht bei der Einfuhr von Tieren in den Ordnungswidrigkeitenkatalog aufgenommen werden. Auch ein Verstoß gegen die Bestimmungen bei der Kanalisierung der Ein und Ausfuhr soll künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. (Buchstabe b).

Zu Artikel 1 Nummer 16

Zur Vermeidung unbilliger Härten wird zum Erwerb der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Transportieren von Wirbeltieren eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt. Hiermit soll dem Rechtsunterworfenen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auf die Anforderungen der Verordnung einzustellen.

Zu Artikel 1 Nummer 17

Die unmittelbar geltenden Bestimmungen der EU über Aufenthaltsorte werden in die Verordnung eingebunden und klargestellt, daß die vorgeschriebenen mindestens 24-stündige Ruhepause an zugelassenen Aufenthaltsorten eingelegt werden muß (Buchstabe a).

Diese Änderung soll verdeutlichen, daß mit dem Begriff „andere Nutztiere“ Renn- und Turnierpferde nicht verfaßt werden. Im Hinblick auf die Ausnahme in Nummer 3 ist auch in Nummer 4 eine entsprechende Ausnahme erforderlich (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetz.

Zu Artikel 1 Nummer 18

Ausgehend von Erfahrungen aus der Praxis sollen künftig die Bestimmungen über die Abtrennung von Rindern nur beim Straßentransport gelten. Diese Beschränkung erscheint vertretbar, da bei dieser Transportart in aller Regel andere Fliehkräfte als beim Straßentransport auftreten. (Buchstabe a).

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes.

Die Bestimmungen über den Schiffstransport von Rindern werden im Hinblick auf die Vorgaben EG-Tierschutztransportrichtlinie (Anhang Kapitel VI Nummer 47 Buchstabe B Tabelle 4) präziser gefaßt. Die neuen Platzvorgaben gelten für alle Schiffstransporte von Rindern einschließlich des rollenden Transports (Roll-on-Roll-off-Transporte). Entsprechend den Vorgaben der EG-Tierschutztransportrichtlinie ist trächtigen Rindern ein größerer Platz zu gewähren (Buchstabe b und c).

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes.

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, daß beim Transport leichter Ferkel zur Vermeidung zu geringer Ladedichten gesonderte Regelungen getroffen werden müssen. (Buchstabe d).

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Der Änderung des in der Richtlinie 91/628/EWG enthaltenen Transportplans durch Anhang II der Verordnung (EG) 12255/97 wird Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage: § 2a Abs. 2 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 2

Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen empfiehlt sich eine deklaratorische Neufassung der Tierschutztransportverordnung.

Zu Artikel 3

Da die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG bereits verstrichen ist, soll die Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten. Die Vorgaben über Spezialfahrzeuge treten am 1. Juli 1999 in Kraft.

05.02.99

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 05. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage Teil A ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage Teil B ersichtlichen Entschließungen angenommen.

Anlage

Änderungen
und
Entschließungen
zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung

A

Änderungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 TierSchTrV)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

‘2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

“(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. den nicht gewerblichen Transport von Heimtieren, die von einer natürlichen Person begleitet werden,
2. den nicht gewerblichen Transport sonstiger Tiere mit Ausnahme der §§ 2 bis 7 Abs. 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 1 und 2, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 33 sowie 41 und 42,
3. für den nicht gewerblichen Transport von Tieren im Rahmen jahreszeitlich bedingter Wanderhaltung oder
4. Tiere, die auf fremdflaggigen Schiffen befördert werden, die durch das deutsche Küstenmeer oder den Nord-Ostsee-Kanal fahren.”

Begründung:

Durch die Änderung in Nr. 1 wird in Angleichung an die Richtlinie 91/628/EWG verdeutlicht, dass nur gewerbliche Transporte von Heimtieren der Tierschutztransportverordnung unterliegen. Die in Nr. 2 bisher geltende Ausnahme von Transporten, die nicht zu gewerblichen Zwecken über eine Entfernung von höchstens 50 km durchgeführt wurden, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Insofern wird diese Begrenzung gestrichen. Alle nicht gewerblichen Transporte, wie sie zum Beispiel von Landwirten mit eigenen Tieren durchgeführt werden, werden mit Ausnahme der Grundsatzanforderungen aus dem Geltungsbereich der Tierschutztransportverordnung herausgenommen.

In Nr. 3 ist lediglich eine sprachliche Anpassung erfolgt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11 Abs. 1 und 4 TierSchTrV)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Gewerbliche Beförderer von Wirbeltieren bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde."

b) Absatz 4 ist zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 5 in § 11a Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils die Angabe "oder 4" zu streichen.

Begründung:

Zu a) Durch die Neufassung wird eine Klarstellung und sprachliche Anpassung an den neu gefaßten § 1 Abs. 2 bewirkt.

Zu b) Durch die ursprünglich vorgesehene Erlaubniserteilung für im Drittland ansässige gewerbliche Beförderer aufgrund schriftlicher Verpflichtungserklärungen ohne weitere fachliche Prüfung werden nicht nur die im Inland ansässigen gewerblichen Beförderer, die ein Erlaubnisverfahren zu durchlaufen haben, benachteiligt; sondern auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Die erteilte Erlaubnis berechtigte das Transportunternehmen, innerhalb der EU Tiertransporte durchzuführen, auch bei festgestellten Verstößen dürfte ein Entzug aus formalen Gründen kaum durchsetzbar sein und einer mißbräuchlichen Weiter-

nutzung nicht Einhalt geboten werden können. Der Transporteur ist nach § 37 Nr. 2 ohnehin verpflichtet, eine Erklärung mitzuführen, aus der hervorgeht, daß er sich zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung verpflichtet. Da darüber hinaus die Einfuhr nur dann zugelassen wird, wenn die erforderlichen Einfuhrdokumente mitgeführt werden und im Rahmen der Einfuhruntersuchung festgestellt wurde, daß die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden, kann auf ein zusätzliches Erlaubnisverfahren verzichtet werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 11a TierSchTrV)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. Nach § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 11 a

Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die zuständige Behörde kann das Ruhen der Erlaubnis bis zur Beseitigung der Rücknahme- oder Widerrufsgründe anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fristen nicht eingehalten werden

und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts betreffend die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde macht den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt."

Begründung:

Durch die Streichung der in der Verordnung vorgesehenen Absätze 1 und 2 erfolgt keine Verschlechterung im Vollzug des Erlaubnisverfahrens, da allgemeines Verwaltungsrecht ohnehin angewandt werden kann.

Die Einschränkung des Ermessensspielraumes bei Rücknahme der Erlaubnis ist nicht erforderlich, da eine zuständige Behörde bei den vorgegebenen Zuwiderhandlungen ohnehin einen Entzug der Erlaubnis durchsetzen wird.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 24 Abs. 2 TierSchTrV)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a sind in § 24 Abs. 2 nach Satz 1 folgende Sätze anzufügen:

"Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung von Aufenthaltsorten und die jeweiligen Zulassungsnummern sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieses gibt die nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in den Mitgliedstaaten zugelassenen Aufenthaltsorte sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt."

Begründung:

Sowohl dem Transportgewerbe als auch den zuständigen Behörden müssen zum Ausfüllen des Transportplanes bzw. für die Plausibilitätsprüfung nach § 34 Abs. 2 der Tierschutztransportverordnung die zugelassenen Versorgungsstationen offiziell bekannt gegeben werden. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ist bisher jedoch nur vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die zugelassenen Versorgungsstationen einschließlich der Zulassungsnummern der Kommission meldet, die diese Informationen im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses an die anderen Mitgliedstaaten weitergibt. Die Weitergabe der Zulassungen an das Transportgewerbe ist dagegen nicht geregelt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu - (§ 33 Abs. 2 TierSchTrV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Glasaale" durch das Wort "Aale" ersetzt.'

Begründung:

Aale verlassen in der Natur freiwillig das Gewässer und verbringen mehrere Stunden an Land ohne Schaden zu nehmen. Beim Feuchttransport in Behältern ohne Wasser verhalten sie sich ruhig und verletzen sich nicht. Eine Sauerstoffversorgung über das Wasser ist nicht erforderlich.

Durch den Feuchttransport sinkt die Verletzungsgefahr und die Beißaktivität der Fische. Der belastende Vorgang des mehrmaligen Umsetzens wird reduziert.

Für Betriebe der Teichwirtschaft, der Fluß- und Seenfischerei und des Einzelhandels würden darüber hinaus die noch bestehenden Anforderungen des § 33 Abs. 2 Satz 2 zu nicht begründbaren materiellen und arbeitswirtschaftlichen Mehraufwendungen führen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 13 und 14 (§ 36a und § 37 Abs. 2 TierSchTrV)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 36a vor dem Wort "Einfuhr" das Wort "gewerbliche" und in Artikel 1 Nr. 14 in § 37 Abs. 2 vor dem Wort "Einfuhr" das Wort "gewerblichen" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einfügung wird klargestellt, daß Privatpersonen, die z. B. im Reiseverkehr Fleisch für den eigenen Bedarf mitführen, nicht über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen fahren müssen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 17a - neu - (Anlage 3 TierSchTrV)

In Artikel 1 ist nach Nr. 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

17a. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird in Spalte 2 der Tabelle in der letzten Zeile die Zahl "105" durch die Zahl "90" ersetzt.

Begründung:

Beobachtungen und systematische Untersuchung beim Transport schwerer Putenhähne zur Schlachtung haben gezeigt, daß bei Einhaltung der in der Tier-schutztransportverordnung vorgesehenen Platzvorgabe insbesondere vermehrt Abschürfungen und Verletzungen an den Fersengelenken der Tiere auftraten. Da die Platzzumessung für Puten beim Transport bei dem z. Z. verwendeten Transportkäfigen ausschließlich über den Besatz (Tiere pro Käfig) zu steuern ist, wird die Reduzierung der Mindestbodenfläche für diese Tiere für geboten gehalten, um der erhöhten Verletzungsgefahr umgehend begegnen zu können.

Der Transportführer ist verpflichtet, für eine ausreichende Belüftung der Tiere unabhängig vom Besatz Sorge zu tragen. Diese Regelung schließt nicht aus, daß weitere Untersuchungen zum tiergerechten Transport schwerer Mastputen erforderlich werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe d (Anlage 4 Nr. 4.1.2 TierSchTrV)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe d sind in Anlage 4 in Nummer 4.1.2 in der Tabelle in Spalte 1 die Zahl "8" und in Spalte 2 die Zahl "0,09" zu streichen:

Begründung:

Die in der Verordnung vorgeschlagene Abstufung dürfte in der Praxis kaum realisierbar sein, da die Gewichte der zu verladenden Ferkel in aller Regel geschätzt werden. Um keine unnötigen Vorgaben zu machen, die möglicherweise im Vollzug nicht umsetzbar sind, erscheint die oben angegebene Regelung sinnvoll und vertretbar.

B

EntschlieÙungen

Der Bundesrat hat ferner folgende E n t s c h l i e ß u n g e n gefaÙt:

1.- Der Bundesrat stellt fest, daÙ die Richtlinie 91/628/EWG zahlreiche Vorschriften enthält, die auÙer einem bürokratischen Aufwand keine tatsächlichen Verbesserungen des Tierschutzes beim Transport bringen. Der Bundesrat lehnt derartige Regelungen ab.

- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nachdrücklich bei der Kommission auf eine Überarbeitung der Transportrichtlinien und Verordnungen hinzuwirken mit dem Ziel, die Regelungen auf ihre Praktikabilität zu überprüfen.

Insbesondere wird die Bundesregierung gebeten, auf EU-Ebene für Transportunternehmen aus Drittländern Zulassungsverfahren vorzusehen, die den Zulassungsverfahren für im Inland ansässige Transportunternehmen vergleichbar sind.

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf EU-Ebene dafür Sorge zu tragen, daÙ auch für Aufenthaltsorte in Drittländern ein Zulassungsverfahren nach der EG-Verordnung 1255/97/EG vorgesehen wird, wobei sicherzustellen ist, daÙ durch EG-Zulassungen und -inspektionen die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben in diesen Aufenthaltsorten eingehalten werden.

- Unter Hinweis auf den BeschluÙ des Bundesrates 766/98 vom 06.11.98 fordert der Bundesrat die Bundesregierung nochmals nachdrücklich auf, auf EG-Ebene dafür Sorge zu tragen, daÙ auf das verletzungsträchtige Entladen von Rindern in Aufenthaltsorten verzichtet werden kann.

Dabei ist vorzugeben, daÙ

- den Tieren während der Ruhepausen ein angemessenen, deutlich höheres Platzangebot zur Verfügung stehen muÙ,
- die Versorgungsintervalle der Tiere den Sozialvorschriften der Fahrer angepaÙt werden,

- durch Klimaaufzeichnungsgeräte und automatische Lüftungssteuerungen das Klima auf der Ladefläche jederzeit im Wohlbefindensbereich der Tiere gehalten werden kann;
- die Einhaltung der Ruhe- und Versorgungspausen lückenlos nachvollziehbar dokumentiert wird.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei einer weiteren Änderung der Tierschutztransportverordnung zu prüfen, ob die Tabelle 4.1.2 in der Anlage 4 mit folgenden Werten fortgeschrieben werden sollte:

Lebendgewicht bis zu Kilogramm	Mindestbodenfläche je Tier m ²
160	0,70
200	1,00
über 200	1,30

Begründung:

Die in der Tabelle bisher vorgegebene Mindestbodenfläche von 0,7 m² je Tier mit einem Körpergewicht von über 120 kg hat in der Praxis dazu geführt, daß Altebern und Altsauen beim Transport zum Teil eine Bodenfläche von 0,70 m² pro Tier zur Verfügung gestellt wurde.

Der tatsächliche Platzbedarf dieser Tiere liegt jedoch wesentlich höher, so daß derartige Transporte nicht als tierschutzkonform anzusehen sind. Bei der bisherigen Regelung müssen im Rahmen von Verwaltungsverfahren im Einzelfall höhere Mindestbodenflächen angeordnet werden. Eine Ahndung tierschutzrechtlicher Verstöße ist zudem wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht möglich.